S 6 RJ 933/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 933/98
Datum	03.08.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 6/01 RJ
Datum	21.02.2001

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Ordnungsgeldbeschluss des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 03.08.2000 aufgehoben.

GrÃ¼nde:

I.

Im Verfahren des KlÃ¤gers gegen die Landesversicherunganstalt Unterfranken (Az.: S 6 RJ 933/98) beraumte der Vorsitzende der 6. Kammer des Sozialgerichts WÃ¼rzburg Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zum 03.08.2000 an und ordnete das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers an. In der Sitzung am 03.08.2000 stellte der Vorsitzende fest, dass der KlÃ¤ger zum Termin ohne Entschuldigung nicht erschienen war. Daraufhin erging ein Beschluss, durch welchen dem KlÃ¤ger ein Ordnungsgeld in HÃ¶he von 300,00 DM wegen nicht entschuldigten Nichterscheinens auferlegt wurde. Die Verhandlung wurde vertagt. Mit Schriftsatz vom 08.08.2000 legte der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers Beschwerde gegen den Ordnungsgeldbeschluss ein und trug vor, der KlÃ¤ger sei am 03.08.2000 an einem hochfieberhaften grippalen Infekt erkrankt und deswegen nicht in der Lage gewesen, den Gerichtstermin wahrzunehmen. Die Erkrankung habe sich am

02.08.2000 akut eingestellt, so dass der KlÃ¤ger an diesem Tag den Arzt habe konsultieren mÃ¼ssen und wegen der Akuterkrankung, mit der er als Alleinstehender zu kÃ¤mpfen gehabt habe, nicht mehr an den anstehenden Termin gedacht habe. Er legte ein Attest des Allgemeinarztes Dr.P. vom 16.10.2000 vor, der bescheinigte, der KlÃ¤ger sei in die Sprechstunde am 02.08.2000 wegen eines fieberhaften grippalen Infektes gekommen. Eine Therapie im engeren Sinne sei nicht veranlasst gewesen sondern lediglich Schonung in den nÃ¤chsten Tagen empfohlen worden. Wie weit der KlÃ¤ger in der Lage gewesen sei, am folgenden Tag zu einem Gerichtstermin zu erscheinen, habe nicht Ã¼berprÃ¼ft werden kÃ¶nnen, da der Arzt in derartigen FÃ¤llen darauf angewiesen sei, dem Patienten zu glauben, wenn dieser nachtrÃ¤glich versichere, dass es so gewesen sei. Telefonisch hatte der Arzt am 16.10.2000 dem Gericht mitgeteilt, er kÃ¶nne nicht sagen, wie es dem KlÃ¤ger am 03.08.2000 gesundheitlich gegangen sei, da er ihn an diesem Tag nicht gesehen habe. Der Beschwerde half das Sozialgericht WÃ¼rzburg nicht ab, da die AusfÃ¼hrungen des Dr.P. vom 16.10.2000, dass der KlÃ¤ger am 02.08.2000 nicht behandelt worden sei, bewiesen, dass er durchaus in der Lage gewesen sei, zum Termin am 03.08.2000 zu erscheinen. Die vorgelegte Entschuldigung sei deshalb nicht ausreichend. Die Abhilfeentscheidung ist sowohl vom Vorsitzenden als auch von den ehrenamtlichen Richtern unterzeichnet.

Auf Anfrage des Senats, ob dem Ordnungsgeldbeschluss vom 03.08.2000 eine Beratung durch die Mitglieder des Richtergremiums vorangegangen sei, teilte der Vorsitzende der 6. Kammer mit, vor der Entscheidung, der Beschwerde des KlÃ¤gers nicht abzuhelfen, sei der Sachverhalt mit den ehrenamtlichen Richtern ausfÃ¼hrlich besprochen und darÃ¼ber beraten worden, wie glaubwÃ¼rdig die einzelnen AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers seien. AnschlieÃend sei die Nichtabhilfe beschlossen und von allen Richtern unterschrieben worden.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist gemÃ¤Ã Â§ 172 SGG zulÃ¤ssig und sachlich begrÃ¼ndet. Der Beschluss vom 03.08.2000 ist aufzuheben, da er nicht ordnungsgemÃ¤Ã zu Stande gekommen ist. GemÃ¤Ã Â§ 111 SGG kann der Vorsitzende das persÃ¶nliche Erscheinen eines Beteiligten zur mÃ¼ndlichen Verhandlung anordnen. Erscheint der Beteiligte im Termin nicht, kann gegen ihn gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG i.V.m. Â§ 141 Abs.3 ZPO ein Ordnungsgeld verhÃ¤ngt werden. Ob ein Ordnungsgeld festgesetzt werden soll, ist Ermessensentscheidung, ebenso die HÃ¶he des Ordnungsgeldes. Dabei ist u.a. Â§ 61 Abs.2 SGG anzuwenden, wonach fÃ¼r die Beratung und Abstimmung Â§Â§ 192 bis 198 Gerichtverfassungsgesetz (GVG) gelten. Jede Entscheidung muss auf einer Ã¤uÃerlich erkennbaren Beratung und Abstimmung beruhen (Baumbach/Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 51.Aufl. Â§ 193 GVG, Anm.1). Dabei erfordert es der Zweck des Beratungsgeheimnisses, dass Beratung und Abstimmung geheim sind, also nur fÃ¼r die zur Teilnahme Berechtigten wahrnehmbar stattfinden. Das ist normalerweise im Beratungszimmer der Fall. Es kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang ohne das ZurÃ¼ckziehen in das Beratungszimmer ausnahmsweise noch von einer geheimen Beratung gesprochen werden kann, da sich weder aus der Niederschrift der Sitzung am

03.08.2000 noch aus dem Schreiben des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 25.01.2001 an den Senat ergibt, dass die erforderliche Beratung unter den Richtern vor dem angefochtenen Ordnungsgeldbeschluss stattgefunden hat. Die nach Beratung zu Stande gekommene Abhilfeentscheidung kann den Mangel des Beschlusses vom 03.08.2000 nicht heilen, da im Rahmen der Abhilfe lediglich entweder der Beschwerde abgeholfen oder aber die Beschwerde dem Landessozialgericht vorgelegt werden kann. Danach ist der Beschluss vom 03.08.2000 verfahrensfehlerhaft und deshalb aufzuheben. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024